

Import : Export

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **28 (1921)**

Heft 10

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

künstlichen Beschwerung. Die Seide hat von Natur aus einen kleinen Fettgehalt, den sie beim Abhaspeln von den Cocons im heißen Wasser aus dem Fett der Puppen übernommen hat. Es muß daher bei der Bestimmung der Beschwerung ein kleiner, bei jeder Seidenart durch die Erfahrung bestimmter Betrag abgezogen werden, der sog. Korrekturkoeffizient, der zwischen 0,5 und 1% schwankt. Ist das künstliche Beschwerungsmittel nicht in Benzin-Alkohol, wohl aber in Wasser löslich, so werden die Seidenproben mit warmem destilliertem Wasser ausgezogen und nach dem Trocknen gewogen.

Die hier für die Seide beschriebenen Prüfungen werden in ähnlicher Weise auch bei Fäden, Garnen und Zwirnen aus anderen Textilstoffen vorgenommen. Die Feststellung des Trockengewichtes bzw. des sich daraus berechnenden Handelsgewichtes ist namentlich auch für die Wolle wichtig, die eine mittlere Feuchtigkeit von 17% besitzt. Bei Baumwolle, Leinen, Hanf und Jute wird die Trocknung seltener vorkommen; der Zuschlag zum Trockengewicht bei Baumwolle beträgt 8½%, bei Leinen und Hanf 12%, bei Jute 13¾%. Die europäischen Baumwollspinner drängen schon lange darauf, daß auch die Baumwolle getrocknet und das genaue Handelsgewicht jeweils festgestellt werde; doch hat sich bis jetzt noch keine Einigung mit den amerikanischen Baumwollpflanzern erzielen lassen.

Ueber die Bedeutung der in der Seidentrocknungsanstalt ausgeführten Prüfungen geben folgende Zahlen der Seidentrocknungsanstalt Zürich aus der Kampagne 1913/14 Auskunft. Bei einem Gesamtumsatz von 1,463,384 Kilo Seide, der etwa 6% des europäischen Gesamtumsatzes darstellt (Mailand 38%, Lyon 34%), wurden nur netto verwogen 165,722 kg. Die getrocknete Seide zeigte eine durchschnittliche Gewichtsabnahme von 0,95%, was einem Seidenwert von rund 87,000 Fr. entspricht, der ohne erfolgte Trocknung für Wasser ausgelegt worden wäre. Titerproben wurden 752,930 vorgenommen, Zwirnproben 35,734, Festigkeits- und Elastizitätsbestimmungen 19,424. Die Zahl der Decreusage-Proben belief sich auf 6402; ihr Degummierungsverlust schwankte zwischen 19,4 und 27,5%. Neben Seide wurden noch behandelt 21,357 kg Wolle und 2393 kg Baumwolle.

Import - Export

Zollerhöhungen in Frankreich. Schon seit längerer Zeit wird in Frankreich eine weitere Erhöhung der Zollkoeffizienten für Seidenwaren in Aussicht genommen und insbesondere die französischen Seidenstoff- und Bandfabrikanten sind unablässig bemüht, die Regierung zu einem solchen Vorgehen zu veranlassen, wobei schon zweimal Vorschläge für neue Ansätze eingereicht und begründet worden sind. Die Lyoner Handelskammer hat allerdings kürzlich beschlossen, der Regierung nahe zu legen, Zollerhöhungen nicht mehr einseitig eintreten zu lassen, sondern erst nach Rücksprache mit den betroffenen ausländischen Regierungen. Dem Vernehmen nach scheint jedoch dieser Wunsch keine Berücksichtigung zu finden und es soll die Erhöhung der Zollkoeffizienten für ganz- und halbseidene Gewebe nunmehr unmittelbar bevorstehen. Die Höhe der neuen Ansätze ist noch nicht öffentlich bekannt.

Neuer Zolltarif in Spanien. Spanien setzte der Einfuhr ausländischer Erzeugnisse schon seit Jahren große Hindernisse in den Weg, indem es nicht nur die Zahlung der Zölle in Gold verlangte, wobei auf den nordamerikanischen Dollarkurs abgestellt wurde, sondern auch in einseitiger Weise Zollerhöhungen vornahm, die allerdings von Anfang an als vorläufige bezeichnet wurden. Die Zollmaßnahmen der spanischen Regierung sind im großen und ganzen durch die ablenkende Haltung beeinflusst worden, welche gewisse Staaten, vor allem Frankreich und Norwegen der Einfuhr spanischer Weine gegenüber eingenommen haben. Bedauerlicherweise müssen nun die Erzeugnisse anderer Länder, die dem Absatz spanischer Waren keine Schwierigkeiten bereiten, unter solchen Abwehrmaßnahmen gleichfalls leiden. Es trifft dies insbesondere zu auf schweizerische Waren, die, soweit es sich um Positionen handelt, welche durch den

spanisch-schweiz. Handelsvertrag nicht gebunden sind, wesentlichen Zollerhöhungen unterworfen wurden. Das Provisorium in Form von Zollerhöhungen von Fall zu Fall, wobei insbesondere die sogen. Luxuswaren belastet wurden, hat nunmehr durch das Inkrafttreten des neuen Zolltarifs am 21. Mai 1921 sein Ende gefunden. Ueber die neuen Zölle liegen nur lückenhafte Angaben vor, doch hat es den Anschein, als ob die Ansätze des neuen Maximaltarifs im allgemeinen den erhöhten Zöllen entsprechen, die bis Ende Dezember 1920 Geltung hatten; der Minimaltarif ist um ein Drittel niedriger als der Maximaltarif, wobei der Ansatz dem doppelten Zoll gleichkommt, der im alten Tarif aufgeführt war. Diese Verhältnisse treffen in der Hauptsache wenigstens zu auf Seidenwaren. Für die wichtigste Position, die ganzseidenen Gewebe, nicht besonders aufgeführt, stellt sich der neue Maximalzoll auf 54 Gold-Peseten, der Minimalzoll auf 36 Goldpeseten für 100 kg.

Eigentümlicherweise werden für die Einfuhr aus der Schweiz (und Norwegen) vorläufig die Maximalzölle erhoben; eine Einigung über die Anwendung der Minimalzölle soll allerdings, wie der Mitteilung der Handelsabteilung des Schweizer Volkswirtschaftsdepartements im Schweizer Handelsamtsblatt zu entnehmen ist, unmittelbar bevorstehen. Es wäre in der Tat unbegreiflich, daß Spanien der Schweiz gegenüber den Maximaltarif zur Anwendung bringen sollte, während z. B. die französischen Erzeugnisse den Minimaltarif genießen, trotzdem Frankreich die Einfuhr spanischer Weine in besonders starkem Maße beeinträchtigt hat. Es ist zu hoffen, daß die schweizerischen Behörden sehr rasch eine Abklärung herbeiführen werden und dies umso mehr als, soweit Textilwaren in Frage kommen, die Herbstsaison eingesetzt hat und Geschäfte mit der Kundschaft in Spanien solange nicht angebahnt werden können, als die Möglichkeit einer Belastung der schweizerischen Erzeugnisse durch Maximalzölle besteht.

Industrielle Nachrichten

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat April:

	Januar	Januar/April
Mailand	kg 541,744	1,851,846
Lyon	„ 297,056	1,080,550
Zürich	„ 75,492	282,735
Basel	„ 27,044	74,190
St. Etienne	„ 30,357	96,100
Turin	„ 49,266	155,395
Como	„ 19,842	84,295

Schweiz.

Lohnweberei im Auslande. Die schweizerische Weberei hat früher wohl nur ausnahmsweise Aufträge in das Ausland vergeben. Es lag dazu umso weniger Anlaß vor, als eine größere Anzahl schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten ohnedies eigene Betriebe im Auslande besitzt und in andern Ländern, von Frankreich abgesehen, Seidenstoff-Lohnwebereien sich kaum vorfinden. Während des Krieges haben dann deutsche und österreichische Fabrikanten versucht, Aufträge von schweizerischen Firmen aufzunehmen, um ihre Webereien wenigstens zum Teil beschäftigen zu können. Diese Angebote fanden zunächst wohl keine Beachtung, bis die günstigen Absatz-Verhältnisse, insbesondere des Jahres 1919, eine Vergrößerung der Produktionsmöglichkeit als geboten erscheinen ließen. Der Anreiz, Seidenstoffe im Auslande herstellen zu lassen, war dabei umso größer, als diese, infolge der außerordentlich niedrigen Arbeitslöhne in Deutschland u. der Tschecho-Slowakei, zu erheblich billigeren Preisen hergestellt werden konnten, als für die gleiche Ware in der Schweiz in Rechnung gestellt werden mußte. Solange die Hochkonjunktur anhielt, die schweizerische Seidenstoffweberei selbst voll beschäftigt war und die einheimische Lohnweberei keine neuen Bestellungen mehr übernehmen konnte, ließ sich gegen das Unterbringen von Façonarbeit im Auslande vom schweizerischen Standpunkte aus wohl nichts einwenden. Anders gestalteten sich die Verhältnisse jedoch, sobald die Geschäftslage sich verschlechterte und die schweizerische Weberei zu Betriebsbeschränkungen greifen mußte. Von diesem Zeitpunkte an erschien die Beschäftigung ausländischer Webereien durch schweizerische Firmen nicht mehr am Platze, mochten auch die niedrigen Arbeitslöhne einen Vorteil bieten. Beiläufig sei noch erwähnt, daß für die im Auslande im Lohn hergestellten Seidengewebe, schweizerische Ursprungszeugnisse nicht ausgestellt werden.